

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 1

1

31. Januar 1994

Inhalt

1. Mitteilung des Herausgebers
2. Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakoninnen und Pflegediakone
3. Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz

4. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim und der Kirchengemeinde Aldingen
5. Dienstmeldungen
6. Arbeitsrechtsregelungen
 - I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
 - II. Vergütungssätze für den nebenamtlichen/ nebenberuflichen Unterricht

Mitteilung des Herausgebers

Mit Band 56 Nr. 1 hat der Herausgeber des Amtsblattes der Evang. Landeskirche folgende Änderungen beschlossen:

1. Format

Das bisherige Format DIN-A5 wird abgelöst durch das neue Format DIN-A4. Das Amtsblatt wird damit in seinem äußeren Erscheinungsbild dem allgemein üblichen Standard von Gesetzespublikationen angepaßt.

2. Erscheinungsweise

Das Amtsblatt wird künftig regelmäßig zum Monatsende erscheinen. Der gewohnte Rhythmus von zwei Jahrgängen je Band bleibt unverändert.

3. Bezugspreis

Der jährliche Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt ab 1. Januar 1994 50,00 DM. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die neue Preisfestsetzung ist eine notwendige Anpassung an die steigenden Herstellungskosten, die ohne eine Formatänderung noch höher hätte festgesetzt werden müssen.

Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakoninnen und Pflegediakone

Verordnung des Oberkirchenrats vom
17. Dezember 1993
AZ 54.60-8 zu Nr. 5

Über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakoninnen und Pflegediakone an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für berufsbegleitende Ausbildung verordnet:

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die Zweite Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Aufbauausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Sie wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung findet an der Kirchlichen Ausbildungsstätte im Karlshöher Seminar Ludwigsburg statt.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- a) ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Karlshöhe Ludwigsburg,
- b) der Fachbereichsdozent der Ausbildungsstätte,
- c) der Fachbereichsdozent der Aufbauausbildung,

- d) ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Vertreter des Fachbereichs Pflege diakonie,
 e) ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufener Vertreter der Anstellungsträger oder des Diakonischen Werkes Württemberg.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) In der Regel führt einer der beiden Fachbereichsdokumenten der Ausbildungsstätte Karlshöhe das Protokoll.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist jeweils zum 1. April eines Jahres über den Anstellungsträger der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers beim Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Zur Zweiten Dienstprüfung wird zugelassen

- wer die erforderlichen Kurse der Aufbauausbildung besucht hat,
- an der vorgeschriebenen Praxisberatung/Supervision teilgenommen hat,
- im Verlauf der Aufbauausbildung einen Dienstauftrag von mindestens 50 % abgeleistet hat,
- wer die übrigen nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(3) Der Meldung sind beizufügen

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung,
- eine Bescheinigung über mindestens 20 Einheiten Praxisberatung/Supervision,
- ein Tätigkeitsbericht, der neben den Angaben über Tätigkeitsfeld und Umfang der Tätigkeit eine theologische, soziale und pflegewissenschaftliche Würdigung der übertragenen Aufgaben bietet, verbunden mit
- einer Stellungnahme des Dienstvorgesetzten oder des Anstellungsträgers zum Tätigkeitsbericht.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfung

(1) Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten. Es bezieht sich in zwei Teilen auf

- Fragen zur Berufspraxis der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers unter Bezug auf ihren Tätigkeitsbericht (§ 3 Abs. 3 Buchst. c) und
- ein pflegediakonisches Schwerpunktthema, das vom Prüfungsausschuß festgestellt wird.

§ 5

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt nach Abschluß der Prüfung in einer abschließenden Sitzung die Note der Prüfung und stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung beider Teile des Prüfungsgesprächs.

(3) Bewertungsstufen für die Gesamtnote sind beim Notendurchschnitt von:

1,0 bis 1,5	mit Auszeichnung bestanden
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Prüfung (§ 4) nicht mindestens die Bewertung „ausreichend“ erzielt wurde.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, in der Regel nach einem Jahr, wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann für die Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung Auflagen aussprechen.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung gemäß § 3 Abs. 4. Bei einem Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn eine Bewerberin oder ein

Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu bescheinigen.

(3) Wird ein zur Prüfung angesetzter Termin „ohne Genehmigung“ nicht wahrgenommen, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 8

Ausschluß von der Prüfung

(1) Wer auf unerlaubte Weise versucht, das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Wird eine Täuschung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ablegung der Prüfung aufgedeckt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Zeugnis wird für ungültig erklärt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung.

Dietrich

Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz

(IV. Amtszeit 1993 bis 1996)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Dezember 1993
AZ 23.02-6 Nr. 47

Die Mitglieder des nach § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff.) für die Dauer von vier Jahren einzusetzenden Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz sind nach dem Stand vom 2. Dezember 1993:

Vorsitzender:

[Redacted name]

Stellvertretender Vorsitzender:

[Redacted name]

a) Vertreter (Beisitzer) der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

[Redacted name]

[Redacted name]

1. Stellvertreter:

[Redacted name]

2. Stellvertreter:

[Redacted name]

b) Vertreter (Beisitzer) der Mitarbeiter im diakonischen Dienst:

[Redacted name]

[Redacted name]

1. Stellvertreter:

[Redacted name]

2. Stellvertreter:

[Redacted name]

c) Vertreter (Beisitzer) von Leitungsorganen kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

[Redacted name]

[Redacted name]

1. Stellvertreter:

[Redacted]

2. Stellvertreter:

[Redacted]

d) Vertreter (Beisitzer) von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks Württemberg:

[Redacted]

[Redacted]

1. Stellvertreter:

[Redacted]

2. Stellvertreter:

[Redacted]

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz:

[Redacted]

Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim und der Kirchengemeinde Aldingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Dezember 1993
AZ 30. Kornwestheim Ges.Kgde. zu Nr. 25

Die Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim hat mit der Kirchengemeinde Aldingen die nachstehende

kirchenrechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde Aldingen durch die Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim geschlossen.

Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1993 genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Entsprechend der Geschäftsordnung der Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim und mit Zustimmung der Kirchengemeinderäte von Aldingen und Kornwestheim wird die pastorale Versorgung der Aldinger Gemeindeglieder im Gebiet „Pattonville“ von der Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim übernommen. Der Kirchenbezirksausschuß Ludwigsburg hat dem zugestimmt. Zur Regelung der damit verbundenen Verwaltungsabläufe wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den beiden Kirchengemeinden getroffen:

1. Übernahme der Verwaltungstätigkeiten

Die Kirchengemeinde Kornwestheim übernimmt für die Aldinger Gemeindeglieder in Pattonville sämtliche für die kirchliche Versorgung notwendigen Verwaltungsarbeiten. Neben der Führung der Gemeindegliederkartei gehört dazu insbesondere die Übernahme der Trägerschaften für Einrichtungen (z.B. Kindergärten), die Anforderung von Zuschüssen sowie die Vertretung gegenüber allen staatlichen und kommunalen Stellen sowie im kirchlichen Bereich.

2. Finanzierung

Die Kirchengemeinde Kornwestheim erhält im Rahmen des Bedarfszuweisungssystems der Württ. Evang. Landeskirche die erforderlichen Finanzierungsmittel (Bedarfs- und Schlüsselzuweisungen) auch für die Aldinger Gemeindeglieder in Pattonville.

3. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 15. Oktober 1993 in Kraft und wird zunächst für den Zeitraum bis zu den im Jahr 1995 stattfindenden Kirchenwahlen abgeschlossen. Rechtzeitig für die Durchführung der Kirchenwahlen 1995 soll entschieden werden, ob in Pattonville eine eigene (Teil-)Kirchengemeinde gebildet wird oder welcher Kirchengemeinde die Gemeindeglieder von Pattonville zugeordnet werden.

4. Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt:

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Dezember 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1993

[REDACTED] le Böckingen, Auferstehungskirche Schanz-Süd, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 1994

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1994

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 1994

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. September 1993

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. April 1993 (Abl. 55 S. 633), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 a Abs. 8 Satz 2 werden die Zahlen „1992/93“ durch die Worte „in jedem Schuljahr“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Vergütungsgruppenplan 25 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialdiakone, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten – wird wie folgt neu gefaßt:

25. Mitarbeiter/innen im Sozialdienst

(Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialdiakone, Diakone, Eheberater, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten)

(vgl. auch Einzelvergütungsgruppenplan 20)

Vergütungsgruppe V b

1. a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit¹

¹ Dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) sind gleichgestellt:

- a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- b) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen mit einem abgeschlossenen vierjährigen Studium an einer Fachhochschule
- c) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen einer Berufsakademie (Dipl. BA)

d) Diakoninnen/Diakone mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16.04.1986 (Abl. 52 S. 111).

Voraussetzung für den 1. Bewährungsaufstieg der Diakone ist der erfolgreiche Abschluß der 2. Dienstprüfung nach den Ordnungen über die 2. Dienstprüfung für den jeweiligen Fachbereich in der jeweils geltenden Fassung.

Diakone, die ihre Ausbildung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg oder an einer nach Anlage 1 Abschnitt a) zur Aus- und Fortbildungsordnung vom 16. April 1986 anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben, und die am 1. Januar 1990 die Tätigkeit von Sozialdiakonen ausüben bzw. ausgeübt haben, ohne die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone abgelegt

b) Mitarbeiter in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung ohne fachbezogene Berufsausbildung nach Abschluß einer Zusatzausbildung für Eheberater am Evang. Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin oder die eine vom DAK (Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung) anerkannte vergleichbare Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. a) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

b) Mitarbeiter wie zu 1. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

c) Mitarbeiter wie zu 1. a) mit abgeschlossener, erforderlicher Zusatzausbildung²

d) Mitarbeiter wie zu 1. a), denen überwiegend schwierige Aufgaben übertragen sind³

zu haben, werden Sozialdiakonen mit erfolgreichem Abschluß der Zweiten Dienstprüfung gleichgestellt, wenn sie am 1. Januar 1990 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt waren. Sind solche Sozialdiakone am 1. Januar 1990 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialdiakonen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialdiakonen mit Zweiter Dienstprüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

Hinweis:

Bei der Beschäftigung auf staatlich geförderten Stellen ist die Gleichstellung nur für Ausbildungsabschlüsse möglich, die staatlich anerkannt sind (z.B. Sozialdiakone).

2 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater oder als Supervisor.

3 Schwierige Aufgaben liegen vor, wenn die Beratung auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozeß angelegt ist, der Veränderungen des Verhaltens beim Hilfesuchenden herbeiführen soll und die üblicherweise durch Fachberatung oder Supervision begleitet sind oder bei Gemeinwesenarbeit zur Integration von Randgruppen.

Dies sind z. B.:

- Suchtberatung,
- Psychosoziale Beratung
- Beratung und Betreuung HIV-Infizierter und AIDS-Erkrankter
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Sozialpsychiatrischer Dienst.

Als schwierige Tätigkeit gelten auch:

- Schuldnerberatung
- Ausländer-, Aussiedler- und Asylberatung,

wenn die Beratung auf einen zielgerichteten länger andauernden Prozeß angelegt ist und Veränderungen im Verhalten des Hilfesuchenden herbeiführen soll und auch die Beratung in psychosozialen sowie Ehe-, Familien- und Lebensfragen von der Fachkraft selbst durchgeführt wird.

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) und b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

b) Mitarbeiter wie zu 2. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

c) Mitarbeiter wie zu 1. als Geschäftsführer einer Diakonischen Bezirksstelle oder Kreis-Diakoniestelle⁴

d) Mitarbeiter wie zu 1. als Geschäftsführer einer Kreis-Diakoniestelle, bei der mindestens drei Kirchenbezirke beteiligt sind

e) Mitarbeiter wie zu 1., die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit herausheben⁵

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b), deren Aufgabengebiet zu 1/3 besondere Fachkenntnisse erfordert und mit besonderer Verantwortung verbunden ist, nach 10jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a⁶

4 Gleichgestellt sind Leiter von Außenstellen, die den gesamten Aufgabenbereich einer Diakonischen Bezirksstelle wahrnehmen und in ihrer Organisation selbständig sind.

5 Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 3. e) sind im Bereich der Diakonischen Bezirksstellen/Kreisdiakoniestellen erfüllt, wenn

a) bei Fachbereichsleitern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Größe des Fachbereichs
- mindestens vier vollbeschäftigte, ständig unterstellte Fachkräfte
- Leitungsmitverantwortung für den Fachbereich, z. B. durch Delegation im Rahmen der Geschäftsordnung
- persönliche Qualifikation

b) bei Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Geschäftsführers, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich über die gesamte Dienststelle einschließlich aller Fachbereiche
- ausdrücklich bestellte ständige Vertretung des Geschäftsführers (nicht nur die Vertretung in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen)
- Größe der Dienststelle (mindestens 20 vollbeschäftigte Fachkräfte)
- persönliche Qualifikation.

6 Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 4. a) sind z. B. erfüllt bei:

- ausdrücklich bestellte ständige Vertretung des Geschäftsführers/Leiters, wenn die Dienststelle mindestens fünf vollbeschäftigte Fachkräfte umfaßt
- Supervision von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern (Befähigungsnachweis erforderlich)
- Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern in Selbsthilfegruppen
- Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Gremien
- Zuständigkeit für besonders schwierige Tätigkeitsbereiche, z. B. bei sexuellem Mißbrauch; Arbeit mit trauernden Eltern, mit Eltern nach genetischem Schwangerschaftsabbruch, mit kranken Kindern; Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Mütterkurheimen

b) Mitarbeiter wie zu 3. c) und e) nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

c) Mitarbeiter wie zu 3. d) nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

d) Mitarbeiter wie zu 3. c), d) und e), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder mit Landesaufgaben betraut sind⁷

e) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁸

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter wie zu 4. d) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

b) Vergütungsgruppenplan 61 – Schreibkräfte, Sekretärinnen, Pfarramts-/Dekanatssekretärinnen – wird wie folgt neu gefaßt:

61. Schreibkräfte, Sekretärinnen, Pfarramts-/Dekanatssekretärinnen

Vergütungsgruppe IX a

1. Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Schreibkräfte

7 a) Eine erhebliche Heraushebung aus der Vergütungsgruppe IV a durch das Maß an Verantwortung (Fallgruppe 4. c) liegt bei Geschäftsführern großer Diakonischer Bezirksstellen dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

– mindestens neun ständig unterstellte vollbeschäftigte Fachkräfte

– mindestens drei Fachbereiche innerhalb der Bezirksstelle

– Personalverantwortung für die Mitarbeiter (z. B. Delegation der Dienstaufsicht an den Geschäftsführer durch den Dekan)

– persönliche Qualifikation

b) Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3. e) heraushebt. Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

8 Bisherige Bezeichnung Psychagogen.

Vergütungsgruppe VIII

2. a) Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

b) Mitarbeiterinnen wie zu 1. mit schwieriger Tätigkeit

Vergütungsgruppe VII

3. a) Mitarbeiterinnen wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

b) Mitarbeiterinnen wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

c) Schreibkräfte mit schwieriger und vielseitiger Tätigkeit als Sekretärinnen im Regelfall (z. B. in Pfarrämtern, Diakonischen Bezirksstellen, Psychologischen Beratungsstellen)

Vergütungsgruppe VI b

4. a) Mitarbeiterinnen wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

b) Mitarbeiterinnen wie zu 3. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

c) Mitarbeiterinnen wie zu 3. c) mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung¹ nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

d) Mitarbeiterinnen, die sich aus der Fallgruppe 3. c) dadurch herausheben, daß sie in erheblichem Umfang (25 % der gesamten Tätigkeit) verantwortungsvolle Aufgaben selbständig wahrzunehmen haben²

Vergütungsgruppe V c

5. a) Mitarbeiterinnen wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

b) Mitarbeiterinnen wie zu 4. c) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

1 Anerkannt werden der erfolgreiche Abschluß von Sekretärinnenprüfungen bei der Industrie- und Handelskammer, von Instituten, die der Sekretärinnenakademie e.V. in Düsseldorf angeschlossen sind, der Sekretärinnenpaß des Bundes Deutscher Sekretärinnen (BDS) in Düsseldorf oder ein Diplom des Deutschen Sekretärinnen-Verbandes als

– geprüfte Sekretärin DSV

– geprüfte Fremdsprachensekretärin DSV

– geprüfte Direktionsassistentin DSV

und vergleichbare Abschlußprüfungen.

2 Z.B. Tätigkeit für mehrere Pfarrämter, als 1. Sekretärin im Dekanatamt, für Schuldekane, für Verwaltungsleiter/Geschäftsführer großer Einrichtungen.

c) Mitarbeiterinnen wie zu 4. d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

d) Mitarbeiterinnen wie zu 4. d) mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung¹ nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

Vergütungsgruppe V b

6. a) Mitarbeiterinnen wie zu 5. c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

b) Mitarbeiterinnen wie zu 5. d) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

Hinweis:

Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 4. d) oder 5. d), die die Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung für „Geschäftsführerinnen im Dekanatsbüro“ übertragen bekommen haben, sind in Vergütungsgruppenplan 60, Fallgruppe 6. d) eingruppiert.

§ 2

Inkrafttreten

a) § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

b) § 1 Nr. 2 a) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Übergangsregelung:

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe für den Aufstieg in die nächst höhere Vergütungsgruppe (Höhergruppierung) werden die vor dem 1. Januar 1994 bereits in der entsprechenden Vergütungsgruppe und in der entsprechenden Tätigkeit verbrachten Zeiten angerechnet. § 18 Abs. 3 KAO gilt in diesen Fällen nicht.

c) § 1 Nr. 2 b) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

II. Vergütungssätze für den nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. September 1993

Nach § 60 KAO werden die Richtsätze für die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen von Katechetinnen/Lehrkräften, für die keine Vergütung nach § 49 KAO festgesetzt ist, von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzt.

Entsprechend der Regelung des Landes Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht vom 18. Juli 1993) werden diese Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. August 1993 wie folgt neu festgesetzt:

1. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, soweit nicht unter Ziff. 2. und 3. (z.B. Fachlehrer) DM 24,30

2. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 12 BBO zugeordnet sind (z.B. Grund- und Hauptschullehrer) DM 30,10

3. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 BBO zugeordnet sind (z.B. Realschullehrer, Sonderschullehrer) DM 35,75

4. Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Gymnasien und beruflichen Schulen (Studienräte) DM 41,75

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart
(BLZ 600 100 70)